

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle zu erbringenden Leistungen des Veranstalters "Segelschiff Thor Heyerdahl gemeinnützige Fördergesellschaft mbH", Wischhofstraße 1-3, 24148 Kiel (nachstehend "STH gGmbH" genannt) gegenüber Reisenden.

## I. Angebot und Annahme, Mindestalter

1. Mit der Anmeldung bietet der Reisende der STH gGmbH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Sie erfolgt durch den Reisenden auch für alle anderen in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmestätigung der STH gGmbH zustande. Einer Annahmestätigung steht die Reisebestätigung gleich.
3. Vorbehaltlich einer anderweitigen, ausdrücklichen Vereinbarung gilt für Reisende folgendes Mindestalter: Bei Einzelpersonen muss der Reisende, wenn er nicht volljährig ist, mindestens 15 Jahre alt sein und eine Einverständniserklärung seiner Eltern/Erziehungsberechtigten vorweisen. Jugendliche unter 15 Jahren können in Begleitung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten teilnehmen. Bei gesondert ausgewiesenen erlebnispädagogischen Jugendreisen der Sommerprogramme können Jugendliche im Rahmen von Gruppenreisen ab einem Mindestalter von 15 Jahren teilnehmen. Jugendliche, die an Segeltörns im Rahmen der Regatten der STA (Sail Training Association) teilnehmen, müssen gemäß deren Ausschreibung das Mindestalter von 15 Jahren haben.

## II. Preise und Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Reiseunterlagen

1. Preise verstehen sich in EURO (€) inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind für die STH gGmbH kosten- und spesenfrei zu leisten.
2. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe von 10% des Reisepreises pro Person gefordert werden. Die Anzahlung ist gegen Aushändigung des gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsscheins sofort fällig und bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Annahmestätigung netto Kasse oder eingehend auf einem in der Annahmestätigung genannten Konto zu leisten. Der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsschein wird bei Anzahlung ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
3. Die Restzahlung wird fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffern VIII.1.b) oder VIII.1.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Reisenden ein Sicherheitsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wurde. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis € 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden. Die Restzahlung ist spätestens zu dem in der Annahmestätigung genannten Datum eingehend bei der STH gGmbH zu zahlen.
4. Die Aufrechnung gegen Forderungen der STH gGmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Reisende nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem Vertragsverhältnis beruht.
5. Die Reiseunterlagen werden dem Reisenden nach Eingang der vollständigen Zahlung bei der STH gGmbH unverzüglich zugesandt oder ausgehändigt. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht rechtzeitig oder unvollständig, ist die STH gGmbH berechtigt, ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der eigenen Leistungen auszuüben. Erfolgen fällige Zahlungen auch nach Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, kann die STH gGmbH vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

## III. Vereinsmitgliedschaft im "Segelschiff "THOR HEYERDAHL" e.V." (STH e.V.)

1. Voraussetzung für die Reisetilnahme ist eine Mitgliedschaft im STH e.V. für das Jahr, in dem die Reise durchgeführt wird. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag muss zusätzlich zum Reisepreis entrichtet werden.
2. Eine Dauermemberschaft ist möglich und kann formlos beantragt werden. Jeder Antragsteller erhält einen besonderen Bescheid über seinen Antrag. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt € 44,-- für Erwachsene und € 22,-- für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende.

## IV. Leistungsumfang

1. Die in einem Prospekt oder anderen öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben sind für die STH gGmbH bindend. Die STH gGmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären.
2. Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und anderen öffentlichen Anpreisungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Annahmestätigung sowie der Reisebestätigung.
3. Soweit Reiseleistungen von Dritten erbracht werden, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind oder die ausdrücklich mit einem anderen Veranstalternamen ausgeschrieben sind, ist die STH gGmbH lediglich als Vermittler tätig.
4. Vermittelt die STH gGmbH lediglich fremde Leistungen, wie z. B. Busreisen, Fährschiffverbindungen und Flugverbindungen sowie zusätzliche Hotelaufenthalte, Ausflüge und Sonderveranstaltungen, steht sie nur für die ordnungsgemäße Vermittlung ein, nicht aber für die Leistungserbringung selbst.

## **V. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der STH gGmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die STH gGmbH ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

## **VI. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzperson, Nichtantritt**

1. Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die STH gGmbH Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die STH gGmbH kann diesen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn wie folgt pauschalieren, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung bei der STH gGmbH maßgeblich ist:

|  |                      |
|--|----------------------|
| Rücktritt bis zum 90. Tag vor Reiseantritt         | € 80,- pro Person    |
| Rücktritt vom 89. bis zum 50. Tag vor Reiseantritt | 10% des Reisepreises |
| Rücktritt vom 49. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt | 20% des Reisepreises |
| Rücktritt vom 29. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt | 30% des Reisepreises |
| Rücktritt vom 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt | 50% des Reisepreises |
| Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reiseantritt          | 80% des Reisepreises |

Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Sofern höhere Kosten entstehen, kann die STH gGmbH den tatsächlich entstandenen Schaden erstattet verlangen.

2. Nach Reisebeginn stehen dem Reisenden die gesetzlichen Kündigungsrechte, insbesondere nach § 651 e BGB entsprechend Ziffer VIII.2. und § 651 j BGB gemäß Ziffer IX.3. zu.
3. Umbuchungen nimmt die STH gGmbH soweit möglich, bis zum 50. Tag vor Reiseantritt gegen eine Gebühr von € 35,00 pro Person vor. Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Maßgabe eines Rücktritts vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer VI.1. und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die STH gGmbH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser kein Vereinsmitglied nach Ziffer III. ist, der Dritte etwaigen besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Reisevertrag ein, so haften er und der Reisende der STH gGmbH gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **VII. Reiseversicherungen**

Zur Vermeidung eigener Vermögensnachteile wird dem Reisenden empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reiseunfallversicherung, eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Tod sowie eine Gepäckversicherung abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Unfalls kein Versicherungsschutz durch die Seeberufsgenossenschaft für den Reisenden besteht.

## **VIII. Rücktritt und Kündigung durch STH gGmbH**

1. Die STH gGmbH kann in folgenden Fällen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:
  - a) Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch die STH gGmbH oder eines Erfüllungsgehilfen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann die STH gGmbH den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt die STH gGmbH, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
  - b) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen je Reisetrip oder einer anderen ausdrücklich ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, kann, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde, die STH gGmbH den Reisevertrag bis 2 Wochen vor Reiseantritt kündigen. Die STH gGmbH ist verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die STH gGmbH den Reisenden davon zu unterrichten.

2. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann neben dem Reisenden auch die STH gGmbH den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die STH gGmbH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die STH gGmbH ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Vertragsverhältnis abzuwickeln, insbesondere den Reisenden zurückzubefördern, falls der Reisevertrag diese Verpflichtung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

#### **IX. Gewährleistung von STH gGmbH**

1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Das Abhilfeverlangen ist formlos an die STH gGmbH zu richten, wobei die örtliche Reiseleitung, ist eine solche nicht vorhanden, der Kapitän des Segelschiffs THOR HEYERDAHL empfangsbevollmächtigt für das Abhilfeverlangen sind. Die STH gGmbH kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Die STH gGmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
3. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die STH gGmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag formlos - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der STH gGmbH erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der STH gGmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet der STH gGmbH im Falle der Kündigung den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
4. Schadenersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die STH gGmbH nicht zu vertreten hat.

#### **X. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

1. Ein Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. Der Reisende bleibt in diesem Falle zur Zahlung des vollständigen Reisepreises verpflichtet.
2. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die STH gGmbH bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### **XI. Allgemeine Haftung von STH gGmbH**

1. Die vertragliche Haftung der STH gGmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
  - a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b) die STH gGmbH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Die Haftung der STH gGmbH aus unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils pro Reisenden und Reise.
3. Die STH gGmbH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nach Maßgabe von IV. 3 und 4 als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.
4. Ein Schadensersatzanspruch gegen die STH gGmbH ist im Übrigen insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz von der STH gGmbH gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

#### **XII. Ausschlussfrist, Verjährung**

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der STH gGmbH (Adresse siehe vor I. 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr, soweit nicht die Regelung in XII. 3 eingreift. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Reisevertrag nach enden sollte.
3. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der STH gGmbH beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die gleiche Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz sonsti-

ger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der STH gGmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der STH gGmbH beruhen.

4. Schweben zwischen dem Reisenden und der STH gGmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis entweder der Reisende oder die STH gGmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### **XIII. Obliegenheiten des Reisenden, Hinweise**

1. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen und Abhilfeverlangen unverzüglich der STH gGmbH zur Kenntnis zu geben. Das kann formlos geschehen. Unterlässt es der Reisende, einen Mangel anzuzeigen, so tritt die Minderung nach Ziffer IX.2. nicht ein, es sei denn, die Anzeige ist entbehrlich oder den Reisenden trifft wegen des Unterlassens der Anzeige kein Verschulden.
2. Vor der Kündigung des Reisevertrages nach § 651 e BGB ist der STH gGmbH eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist nach Ziffer IX. 3 entbehrlich.

### **XIV. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

1. Die STH gGmbH trägt dafür Sorge, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
2. Die STH gGmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die STH gGmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die STH gGmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch die STH gGmbH bedingt sind.

### **XV. Verhalten an Bord, Gesundheit**

1. Mit der Einschiffung an Bord werden die Reisenden Mitglied der Crew. Sie unterstellen sich damit allen anerkannten Regeln der Seemannschaft und des einschlägigen Seerechts, insbesondere der Kommandogewalt der Schiffsführung. Die Reisenden verpflichten sich zur Teilnahme an der üblichen Bordroutine und zum Einsatz für die übrige Crew und für das Schiff auf See bei Wind und Wetter.
2. Der Reisende verpflichtet sich, der STH gGmbH vor Reiseantritt schriftlich Mitteilung zu machen, sollte er oder ein anderer, von ihm angemeldeter Teilnehmer organisch nicht gesund, medikamenten- oder suchtmittelabhängig sein oder an einer ansteckenden Krankheit oder Anfallerkrankung leiden. Bei akuten Erkrankungen ist unverzüglich der Schiffs- bzw. Wachleitung Mitteilung zu machen.
3. Eventuelle Sehfehler hat der Reisende durch Augengläser auszugleichen.
4. Sollte ein Reisender oder ein anderer, von ihm angemeldeter Teilnehmer nicht in der Lage sein mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen zu können, ist der Reisende verpflichtet, der STH gGmbH hiervon vor Reiseantritt schriftlich Mitteilung zu machen.
5. Werden besondere gefahrgeneigte Sportarten (z. B. Tauchen) im Zuge der Erbringung der Reiseleistung durchgeführt, sind auf Verlangen der STH gGmbH durch den Reisenden ein Gesundheitszeugnis sowie andere geeignete Nachweise (z. B. Tauchzertifikat) vorzulegen, aus welchen sich ergibt, dass der Reisende bzw. andere, von diesem angemeldete Teilnehmer zur Ausübung der gefahrgeneigten Sportart befähigt sind. Die STH gGmbH behält sich vor, den Reisenden und andere, von diesem angemeldete Teilnehmer einer eingehenden Befragung bezüglich des Gesundheitszustandes zu unterziehen. Der Reisende ist über das Verlangen rechtzeitig zu informieren. Sollte ein gefordertes Gesundheitszeugnis oder ein anderer geforderter geeigneter Nachweis nicht vorgelegt werden oder sollte eine Befragung zum Gesundheitszustand verweigert werden oder sollte sich aus dem Gesundheitszustand für den Reisenden oder Teilnehmer eine überdurchschnittliche Gefahr ergeben, behält die STH gGmbH sich vor, der betreffenden Person die Teilnahme an der gefahrgeneigten Sportart zu verweigern.

### **XVI. Sonstiges**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Reisende kann die STH gGmbH nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der STH gGmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der STH gGmbH maßgebend.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.